



FONDSSATZUNG „Fonds Alexander Friedmann-Preis“

I. PRÄAMBEL

Der Fonds wurde mit Fondsgründungserklärung vom 7.6.2011 von den darin genannten Fondsgründern aus Anlass des im Jahr 2008 verstorbenen Facharztes für Psychiatrie und Neurologie, Herrn Dr. Alexander Friedmann, angesichts der besonderen und großen Bedeutung von dessen Wirken im Spezialbereich der Sozial- und transkulturellen Psychiatrie und der damit im Zusammenhang stehenden eingehenden Beschäftigung mit der Behandlung von Traumata, die aufgrund von Erlebnissen im Krieg, in Konzentrationslagern oder durch Folter verursacht wurden und später in krankhafte Erscheinung traten, errichtet. Durch die Errichtung des Fonds sollen die Person des Psychiaters und Wissenschafters Alexander Friedmann und dessen Engagement für die Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen gewürdigt werden.

Die Errichtung des Fonds wurde vom Landeshauptmann von Wien als Fondsbehörde mit Bescheid vom 22.12.2011 zu GZ MA62-II/22586/11 als zulässig erklärt.

II. NAME UND SITZ

Die Fonds trägt den Namen „Fonds Alexander Friedmann-Preis“ und hat seinen Sitz in Wien.

III. FONDSZWECK

1. Der Fonds hat den Zweck, Personen, Projekte oder Organisationen, die sich im besonderen Maße für traumatisierte Menschen einsetzen, wie etwa für Verfolgte, Flüchtlinge, Angehörige von Minderheiten oder MigrantInnen, jährlich einen Preis zu verleihen. Hierbei sollen überwiegend solche Personen gefördert werden, die in Österreich leben.
2. In den Genuß des Fondsvermögens (einschließlich der Erträge) kommen demnach eine oder mehrere hervorragende Personen, Personenvereinigungen, Organisationen die von der Jury (Punkt VIII.) vorgeschlagen und vom Kuratorium des Fonds ausgewählt werden, wobei auf die überwiegende Förderung (Preisverleihung) von in Österreich lebenden Personen/Personengruppen Bedacht zu nehmen ist.
3. Ausgezeichnet werden sollen Leistungen in der psychosozialen Beratung, Betreuung und Behandlung sowie im Bereich der Wissenschaft. Von Interesse sind insbesondere Leistungen, die über ethnische Grenzen hinausgehen.

4. Auf Grund der engen Verbindung von Dr. Alexander Friedmann mit dem Verein „Initiative zur psychosozialen, sozialtherapeutischen und soziokulturellen Integration-ESRA“ (ZVR-Zahl 533955849) (im Folgenden „Verein ESRA“), soll der Preis im Rahmen dieses Vereins verliehen werden. Klargestellt wird, dass die Einbeziehung des Vereins ESRA in erster Linie dadurch erfolgen soll, dass Organe des Vereins ESRA der Jury angehören sollen (Vgl. Pkt. VIII.). Klargestellt wird in diesem Zusammenhang ferner, dass die Verleihung des Preises nicht auf Personen, die dem Verein ESRA angehören oder in diesem tätig sind, beschränkt ist (Vgl. Pkt I.2.)
5. Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 36 Bundesabgabenordnung und ist daher nicht auf Gewinn ausgerichtet.
6. Im Hinblick auf den oben angegebenen gemeinnützigen Zweck des Fonds sowie auch im Hinblick des begünstigten Personenkreises geht der Zweck des Fonds über den Interessenbereich eines Landes hinaus und ist daher ihr Zweck nicht auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt, sodass auf diesen Fonds die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz [BStFG]) Anwendung finden.

IV. FONDSVERMÖGEN

1. Das Fondsvermögen beträgt EUR...200,000,--
(in Worten Euro zweihunderttausend) und wurde von den in der Fondsgründungserklärung vom 7.6.2011 genannten Personen zu den darin genannten Beträgen aufgebracht.
2. Das oben genannte Vermögen wurde von den Fondsgründern unwiderruflich für die Errichtung des bezeichneten Fonds gewidmet.
3. Das Fondsvermögen ist unter Verantwortung der Fondsgorgane mit bestmöglichem Ertrag zu veranlagen.
4. Das gewidmete Fondsvermögen setzt sich ausschließlich aus Barvermögen zusammen.

V. MITTELAUFBRINGUNG

Der Fonds erhält weitere Mittel zur Erreichung des Fondszwecks aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens sowie aus Zuwendungen aller Art, zu deren bedingungsloser Annahme der Fonds berechtigt ist.

VI. MITTELVERWENDUNG

Die Verwendung der Mittel des Fonds im Sinne des Fondszweckes erfolgt unter der

Verantwortung der Organe des Fonds.

VII. ORGANE DES FONDS

1. Organe des Fonds sind
 - das Kuratorium,
 - der/die Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Das Kuratorium ist oberstes Organ des Fonds und übt die Rechte des Fonds aus.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Kuratorium bestellt und abberufen. Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf Vorschlag des Fondskurators durch die Fondbehörde. Die Bestellung zum Kuratoriumsmitglied erfolgt auf bestimmte Zeit.
4. Dem Kuratorium sollen nach Möglichkeit Personen angehören, die nachstehende persönlichen oder beruflichen Voraussetzungen erfüllen:
 - ein Nachkomme von Alexander Friedmann oder ein sonstiger Familienangehöriger;
 - ein Jurist.
5. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern sind jene Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen, die abberufen werden sollen.
6. Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bestellt wird, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums während dessen Amtsperiode bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller übrigen Kuratoriumsmitglieder.
7. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes ist von den übrigen Kuratoriumsmitgliedern ein neues Kuratoriumsmitglied für die Dauer der verbleibenden Funktionsperiode des Kuratoriums zu wählen, wenn die Zahl der verbleibenden Kuratoriumsmitglieder die Mindestzahl von drei unterschreitet.
8. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des Kuratoriums hat der Vorsitzende – zu Lebzeiten der Fondsgründer – die Fondsgründer um Erstattung von Vorschlägen für die Neuwahl der Kuratoriumsmitglieder zu ersuchen. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Kuratoriums im Amt.
9. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende einen/eine

vorsitzenden Stellvertreter/vorsitzende Stellvertreterin. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

10. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung des Fondsvermögens und betraut bis zu zwei Mitglieder mit der Führung der Kassengeschäfte (Kassenführer). Ferner bestimmt es ein Kreditinstitut mit der Anlegung der Mittel. Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfer und genehmigt den jährlichen Rechnungsabschluss.
11. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzungen und die Vertretung des Fonds nach außen, für welche er auch allein zeichnungsberechtigt ist. In finanziellen Angelegenheiten zeichnen der/die (oder der/die Stellvertreter/in) Vorsitzende und ein vom Kuratorium mit der Kassaführung betrautes Kuratoriumsmitglied (Kassenführer).
12. Bis Ende Juni eines jeden Jahres legt das Kuratorium der Fondsbehörde einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr vor. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Das Kuratorium kann ferner eine Geschäftsordnung beschließen, in der die näheren Bestimmungen für seine Tätigkeit und seine Neuwahl enthalten sind.
13. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ein Mitglied kann von einem anderen Mitglied des Kuratoriums bevollmächtigt werden. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse (ausgenommen gemäß Punkt XII.) mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der/die Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin beigetreten ist. Weiters sind Beschlüsse in Form von Umlaufbeschlüssen zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums nachweislich verständigt wurden; diese unterliegen den in der Fondssatzung angeführten Mehrheitserfordernissen.

VIII. JURY

1. Die Jury besteht aus höchstens 6 Personen. Sie wird vom Kuratorium bestellt. Der Jury soll entweder der Geschäftsführer oder der ärztliche Leiter des Vereins „Initiative zur psychosozialen, sozialtherapeutischen und soziokulturellen Integration- ESRA“ (ZVR-Zahl 533955849) (Verein ESRA) angehören. Die Funktionsperiode ihrer Mitglieder beträgt höchstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
2. Der Jury obliegt die Erstattung von Vorschlägen über die Verleihung von einem oder mehrerer Förderpreisen an geeignete Personen, Personengruppen oder Institutionen.

3. Die erstmalige Bestellung der Jury-Mitglieder erfolgt durch das Kuratorium über Vorschlag der Fondsgründer, in späterer Folge durch das Kuratorium.
4. Die von der Jury erstatteten Vorschläge sind für das Kuratorium nicht bindend.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Jury ist ehrenamtlich. Das Kuratorium kann den Ersatz der notwendigen Barauslagen beschließen.
6. Festgehalten wird, dass Begünstigte keinen Rechtsanspruch auf Fondsmittel (einen Fondspreis) haben.

IX. ENTSCHÄDIGUNG DER FONDSORGANE

Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich. Das Kuratorium kann den Ersatz der notwendigen Barauslagen beschließen.

X. FONDSAUF SICHT

Rechtsgeschäfte über die Veräußerung oder allfällige Belastung von unbeweglichen Fondsvermögen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der fondsbehördlichen Genehmigung.

XI. VERLAUTBARUNGEN

Verlautbarungen des Fonds erfolgen in den in Betracht kommenden Medien (insbesondere auf der Homepage des Fonds im Internet). Die Kosten der Verlautbarung hat der Fonds zu tragen.

XII. AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Bei Eintritt eines gesetzlichen Auflösungsgrundes ist der Antrag auf Auflösung des Fonds zu stellen, wenn das Kuratorium in Anwesenheit des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und von zwei Drittel seiner Mitglieder die Auflösung beschließt; dazu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Das vorhandene Fondsvermögen ist im Falle der Auflösung des Fonds einem anderen österreichischen Fonds oder Stiftung mit dem dem „Fonds Alexander Friedmann-Preis“ möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung dieser gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.



Amt der Wiener Landesregierung
mittelbare Bundesverwaltung
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-89413
Fax: (+43 1) 40 00-99-89413
E-Mail: post@ma62.wien.gv.at
www.wien.gv.at/verwaltung/ma62/
DVR:0000191

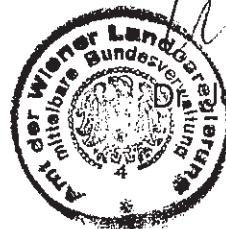
MA 62 - II/22586/11

Wien, 27. August 2012

Fonds: "Fonds Alexander
Friedmann-Preis"

Die vorstehende Fondssatzung wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung vom 1. Juni 2012, Zahl MA 62 – II/22586/11 gemäß § 28 Abs. 4 Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 in der Fassung BGBl. Nr. I Nr. 137/2011, fondsbehördlich genehmigt.

Für den Landeshauptmann:



Josef Ujhelyi



1974